



Agentur für Arbeit

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail: @arbeitsagentur.de
Datum: 2019

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - Nr.:

Kundennummer

Id. Nr.

gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 7 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III)

Förderzusage

Für eine Maßnahme mit dem Ziel: **Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung**

Für die Zeit vom: **25.03.2019** bis **30.07.2019** (Gültigkeitsdauer des Gutscheins)

Dieser Gutschein berechtigt zur Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung

Im Bundesgebiet

Vermittlungsvergütung: **2.000,00 Euro**

Nebenbestimmungen:

Zeitliche Befristung der Förderzusage (Gültigkeitsdauer)

Der festgelegte Zeitraum ist maßgeblich für folgende Aktivitäten:

- Auswahl eines zugelassenen Trägers
- Arbeitsvermittlung durch den ausgewählten Träger (Abschluss des Arbeitsvertrages)
- Aufnahme dieser versicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Befristung (Gültigkeitsdauer) endet bei folgenden Ereignissen:

1. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
2. Ende des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
3. Ende der Arbeitslosigkeit ohne Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit über 15 Stunden wöchentlich, Bezug von Krankengeld, Bezug einer Rente, Mutterschutz usw.)
4. Ende der Arbeitsuche (z.B., wenn an der Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung kein Interesse mehr besteht oder eine solche nicht mehr ausgeübt werden kann)
5. Die Betreuung durch die Agentur für Arbeit beendet ist

6. Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit. Ist die Vermittlung vor dem Wohnortwechsel erfolgt und wird diese Beschäftigung innerhalb der zeitlichen Befristung aufgenommen, kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Vermittlungsvergütung gezahlt werden.

In den vorgenannten Fällen besteht keine Bindung mehr an die Zusage der Förderung.

Regionale Festlegung

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gilt für die angegebene regionale Beschränkung der Region, in der die vermittelte Beschäftigung aufzunehmen ist. Eine Zahlung der Vermittlungsvergütung ist u. a. nur unter Beachtung dieser Festlegung möglich.

Vermittlungsvergütung

Die Vermittlungsvergütung wird an den Träger (private Arbeitsvermittlung) gezahlt, wenn u. a. folgende Voraussetzungen vorliegen:

- **Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung** bzw. in eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins
- **Abschluss des Arbeitsvertrages** (bzw. bei vorheriger mündlicher Einigung oder im Falle einer Einstellungs- zusage der Tag der Einigung oder der Zusage) innerhalb der Gültigkeitsdauer
- **Aufnahme der vermittelten Beschäftigung innerhalb der Gültigkeitsdauer**
- **Einhaltung der regionalen Beschränkung** (Vermittlungsregion)
- mindestens sechswöchige Dauer der vermittelten Beschäftigung
- Nachweis durch die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung
- das vermittelte Arbeitsverhältnis verstößt nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten. Das Mindestlohn- gesetz wird beachtet.

Gesetzliche Ausschlusskriterien

Die Vermittlungsvergütung wird nicht gezahlt, wenn die vermittelte Beschäftigung

- von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
- bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, mit dem während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung ein mindestens drei Monate dauerndes Beschäftigungsverhältnis bestand. Dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

Höhe der Vermittlungsvergütung

Die erste Zahlung der Vermittlungsvergütung nach 6-wöchiger Dauer der vermittelten Beschäftigung beträgt 1.000,00 Euro. Der Restbetrag wird nach einer Dauer dieser Beschäftigung von sechs Monaten gezahlt.

Ort und Datum

Beratungsfachkraft



Hinweise zum Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Nr. [REDACTED]

gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 7 SGB III

Auswahl eines zugelassenen Trägers:

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet (§ 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III).

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein **berechtigt Sie zur Auswahl** zugelassener Träger (**private Arbeitsvermittlung**) Ihrer Wahl. Der Träger muss eine Zulassung besitzen. Lassen Sie sich diese in geeigneter Form nachweisen. Das Original Ihres Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein händigen Sie spätestens nach der erfolgreichen Vermittlung dem Träger aus, der Sie erfolgreich vermittelt hat.

Vertragliche Vereinbarung mit dem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (Teilnehmer-/Vermittlungsvertrag):

Mit dem Träger schließen Sie eine **vertragliche Vereinbarung** nach § 296 SGB III, die insbesondere Rücktritts- und Kündigungsrechte enthält (§ 178 Satz 1 Nr. 5 SGB III).

Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen **privatrechtlichen Vertrag zwischen Ihnen und dem Träger**, mit dem Sie sich ggf. im Erfolgsfall zur Zahlung der Vermittlungsvergütung verpflichten! Mit der Aushändigung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins ist die Zahlung der Vermittlungsvergütung gem. § 296 Abs. 4 SGB III bis zum Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit nach Maßgabe des § 45 Abs. 6 SGB III gezahlt hat. Mit der Vermittlungsvergütung sind **alle Kosten** des Trägers im Zusammenhang mit der Vermittlung **abgedeckt**. Das gilt auch, wenn z.B. der Träger im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit Bewerbungsunterlagen für Sie erstellt oder bereits vorhandene überarbeitet. Eine Kostenerstattung der Agentur für Arbeit im Rahmen des Vermittlungsbudgets ist nicht möglich.

Sind in Ihrem Teilnehmer-/Vermittlungsvertrag Passagen enthalten, die **nicht den gesetzlichen Bestimmungen** entsprechen, sind diese unwirksam, nicht jedoch der gesamte Vertrag. Solche Textpassagen können sein:

- Die Inhaberin/der Inhaber des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins trägt die Kosten, wenn sie/er innerhalb einer bestimmten Frist selber kündigt oder wenn sie/er Anlass zur Kündigung durch den Arbeitgeber gibt.
- Die Inhaberin/der Inhaber des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins muss eine „Strafe“ zahlen, wenn sie/er ein vereinbartes Vorstellungsgespräch bzw. einen anderen Termin nicht wahrnimmt oder einer Verpflichtung (z.B. Mitteilungspflicht) nicht nachkommt.

Diese oder ähnliche Passagen zur Kostenerstattung sind unwirksam. Sie müssen einer entsprechenden finanziellen Forderung des Trägers nicht nachkommen.

Vermittlungsvergütung:

Im Falle der erfolgreichen Vermittlung nach den Bedingungen des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins wird dem von Ihnen beauftragten Träger die Vermittlungsvergütung bezahlt. Die erste Zahlung in Höhe von 1.000,00 Euro erfolgt nach einer sechswöchigen Dauer Ihres vermittelten Beschäftigungsverhältnisses. Über diese Bezahlung der Vergütung werden Sie informiert. Dauert Ihr Beschäftigungsverhältnis insgesamt sechs Monate kann der Träger den Restbetrag der Vergütung erhalten.

Gültigkeitsdauer des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins:

Ihr Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ist zeitlich befristet. Diese Frist können Sie Ihrem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein entnehmen. Die „Gültigkeit“ (Bindung an die Förderzusage) Ihres Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins entfällt bei:

- Ende Ihres Arbeitslosengeldanspruchs
- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Wegfall der Arbeitslosigkeit ohne versicherungspflichtige Beschäftigung, z.B. Rentenbezug, Selbstständigkeit, Krankengeldbezug, Mutterschutz etc.
- Ende der Arbeitsuche, z.B. wenn Sie an einer zumutbaren Beschäftigungsaufnahme nicht mehr interessiert sind oder diese nicht aufnehmen können
- Beendigung der Betreuung durch die Agentur für Arbeit
- Umzug in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit

Achten Sie darauf, dass der Vertrag Rücktrittsrechte für den Fall enthält, dass durch Eintritt eines der o. g. Ereignisse Ihr Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein keine Gültigkeit mehr hat.

Bei Wegfall der „Gültigkeit“ müssen Sie folgendes veranlassen:

Haben Sie einen zugelassenen Träger mit der Vermittlung beauftragt, müssen Sie diesen unverzüglich über den Wegfall der Gültigkeit informieren, nicht jedoch über den Grund des Wegfalls. Sie müssen dem Träger darüber hinaus mitteilen, ob Sie seine Dienste auf eigene Kosten weiter in Anspruch nehmen oder den Vermittlungsvertrag kündigen möchten.

Regionale Beschränkung:

Wurde in Ihrem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein eine regionale Beschränkung für den in Frage kommenden Arbeitsmarkt festgelegt, kann nur die erfolgreiche Arbeitsvermittlung für die Beschäftigungsaufnahme in dieser Region vergütet werden.

Beispiel: Sie haben von der Agentur für Arbeit München einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für die Vermittlung einer Beschäftigung in Bayern erhalten. Die Vermittlungsvergütung kann nur für eine Beschäftigungsaufnahme in Bayern gezahlt werden.

Fahrkosten:

Fahrkosten, die Ihnen bei der Auswahl und der Wahrnehmung von Terminen bei einem zugelassenen Träger der privaten Arbeitsvermittlung entstehen, können durch die Agentur für Arbeit nicht übernommen werden.